

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt
und Technik**

vom 15.11.2023

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Stefan Maucher

Robert Rothmund

Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Günther Blaser

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Albert Schilling

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

Schriftführer/in

Silke Johler

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Ralf Michalski

entschuldigt

Beatrix Nassal

entschuldigt

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
- 2.1 Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides - Errichtung von fünf Einfamilienhäusern
Aulendorf, Safranmoosstraße 44, Flst.Nr. 839
Vorlage: 40/072/2023
- 2.2 Rückbau bestehendes Gartengerätehaus
Neubau Gartengerätehaus mit gedeckter Freifläche
und Lademöglichkeit für Pedelecs und Elektroautos
Aulendorf, Alte Kiesgrube 1, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1738/6
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/074/2023
- 2.3 Dachaufstockung, Erweiterung Einfamilienhaus zu
Zweifamilienhaus
88326 Aulendorf, Schützenhausstr. 33,
Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 595/2
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/058/2023/1
- 3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage
Tiergarten - 1. Änderung" - Vorberatung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf
3. Erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
und Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 40/127/2021/2/1
- 4 Vorstellung Energiebericht 2022
Vorlage: 40/077/2023
- 5 Kalkulation der Wasser- und zentralen und dezentralen Abwassergebühren für
das Jahr 2024 - Vorberatung
Vorlage: 30/021/2023
- 6 Änderung des Bebauungsplans Laurenbühl II in Aulendorf - Vorberatung
Vorlage: 40/059/2023
- 7 Neubau Grundschule - Vorstellung der Ausführungsplanung von
Verteilerküche Mensa und Lehrküche mit Freigabe zur Ausschreibung
Vorlage: 40/076/2023
- 8 Gebäude Zollenreuterstraße 8 - Vergabe von Abbrucharbeiten
Vorlage: 40/078/2023
- 9 Beschaffung Mähroboter für Betriebshof
Vorlage: 10/044/2023
- 10 Verschiedenes

11 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

**Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheides - Errichtung von fünf Einfamilienhäusern
Aulendorf, Safranmoosstraße 44, Flst.Nr. 839
Vorlage: 40/072/2023**

Herr Schilling informiert, dass das Landratsamt mit Schreiben vom 28.09.2023 mitgeteilt hat, dass die Bauherrschaft mit schriftlichem Antrag vom 24.09.2023 die erneute Verlängerung des Bauvorbescheids BV/1623/2013 vom 01.12.2014 beantragt hat. Mit dem Bauvorbescheid vom 01.12.2014 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flurstück Nr. 839 positiv beschieden.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage vom 02.06.2013 erteilt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Innenbereich
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 05.10.2023

Nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 LBO erlischt ein Bauvorbescheid, wenn dieser nicht innerhalb von drei Jahren auf schriftlichen Antrag hin verlängert wird. Der Antrag muss dabei vor Fristablauf bei der Baurechtsbehörde eingegangen sein.

Die Bauherrschaft hat am 24.09.2023 fristgerecht einen Antrag auf Verlängerung des Bauvorbescheids eingereicht. Eine Verlängerung ist somit um 3 Jahre möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung ist dabei im gleichen Umfang gegeben, wie ein Rechtsanspruch auf die Neuerteilung des beantragten Bauvorbescheids besteht. Die Verlängerung der Geltungsdauer stellt in der Sache nichts Anderes dar, als die Erteilung eines neuen Bauvorbescheids. Für die Beurteilung der beantragten Verlängerung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Sach- und Rechtslage maßgebend. Die Stadt ist an ihre ursprünglich getroffene Entscheidung nur dann nicht gebunden, wenn sich bei der Prüfung eine andere Rechtslage ergibt oder die Zulässigkeit des Vorhabens aus sachlichen Gründen anders beurteilt wird.

Eine Verlängerung des Bauvorbescheids ist somit nur möglich, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Als öffentlich-rechtliche Vorschriften sind hier die baurechtlichen Bestimmungen nach § 35 BauGB zu prüfen.

An der rechtlichen und tatsächlichen Situation hat sich folgende Änderung ergeben. Beim Objekt Wohnhaus Safranmoosstr. 42/3, Flst. Nr. 838/2 hat im Jahr 2021 ein Eigentümerwechsel stattgefunden. Der neue Eigentümer wurde zum vorliegenden Bauvorhaben gehört. Eine Rückmeldung steht derzeit noch aus.

Das Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheids vom 01.12.2014 um drei Jahre wird vorbehaltlich der Zustimmung des Angrenzers Safranmoosstr. 42/3, Flst. Nr. 838/2 erteilt (einstimmig).

Beschluss-Nr. 2.2

Rückbau bestehendes Gartengerätehaus
Neubau Gartengerätehaus mit gedeckter Freifläche
und Lademöglichkeit für Pedelecs und Elektroautos
Aulendorf, Alte Kiesgrube 1, Gemarkung Aulendorf, Flst. 1738/6
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/074/2023

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Rückbau des bestehenden Gartengerätehaus und den Neubau eines Gartengerätehaus mit gedeckter Freifläche und Lademöglichkeit für Pedelecs und Elektroautos auf dem Grundstück Alte Kiesgrube, Flst.Nr. 1738/6 in Aulendorf beantragt hat.

Das vorhandene kleine Gartengerätehaus soll abgebrochen werden. An gleicher Stelle wird ein 5,13 m x 3,20 m großes Gartengerätehaus errichtet. Das 5,13 m x 6,20 große Pultdach hat eine Traufhöhe von 2,48 m und wird mit Trapezblech eingedeckt.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: „Achberg III – 1.Änderung“ v. 15.10.2010
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 16.10.2023
 Befreiung: Überschreitung Baugrenze, Dachform, Dachbegrünung, öffentliche Parkplätze

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan „Achberg III – 1.Änderung“ v. 15.10.2010. Das Flurstück Nr. 1738/6 ist als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Gewerbegebiet GE gemäß § 8 BauNVO	Gartengerätehaus	✓
Anzahl Geschosse max.	III	I	✓
Grundflächenzahl	0,80	eingehalten	✓
Geschossflächenzahl	1,6	eingehalten	✓
Traufhöhe max	9,00 m	2,48 m	✓
Dachform	Sheddach, Flachdach	Pultdach	x
Dachneigung	0-5°	3°	✓
Bauweise	Offene Bauweise	Offene Bauweise	✓

Baugrenze und Baufenster

Für die vorhandene Gartenhütte, die außerhalb der Baugrenze steht, wurde kein Antrag auf Befreiung beantragt. Das geplante Gartengerätehaus soll an gleicher Stelle außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Hierfür ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Dachform

Der Bebauungsplan setzt als Dachform ein Sheddach bzw. Pultdach fest. Für die Ausführung des geplanten Gartengerätehauses mit einem Pultdach wird eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich.

Dachbegrünung

Der Bebauungsplan setzt fest, dass Flachdächer bzw. schwach geneigte Dächer mit einem Anteil von mindestens 50% intensiv oder extensiv begrünt werden sollen. Für die Ausführung des geplanten Pultdachs ohne Dachbegrünung wird eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich. Nach Auffassung der Verwaltung sollte das Pultdach mit Dachbegrünung ausgeführt werden.

Pflanzgebot und öffentliche Parkplätze

Der Bebauungsplan setzt im Bereich des geplanten Gartengerätehauses öffentliche Parkplätze sowie ein Pflanzgebot mit einem Gehölz nach Pflanzliste fest. Der Bereich mit den festgesetzten öffentlichen Parkplätzen wurde zwischenzeitlich dem Grundstück Flst. Nr. 1738/6 zugeschlagen und befindet sich im Eigentum des Antragstellers. Aufgrund der bestehenden Gartenhütte wurde der Baum gemäß Pflanzgebot an anderer Stelle gepflanzt.

Bisherige Befreiungen

Für die Errichtung eines Containerstandorts zur Tankstelle wurde auf dem Grundstück Alte Kiesgrube 11, Flst. Nr. 1747/2 eine Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze beantragt. Der Technische Ausschuss der Stadt Aulendorf hat am 02.07.2008 der erforderlichen Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze zugestimmt. Befreiungen für Dachform und Dachbegrünung in der Umgebung sind nicht bekannt.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und der Befreiung für die geänderte Dachform und die Überbauung der öffentlichen Parkplätze.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.**
- 2. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit dem geplanten Gartengerätehaus wird zugestimmt.**
- 3. Das Pultdach sollte gemäß dem Bebauungsplan mit einem Anteil von mind. 50% Dachbegrünung ausgeführt werden.**
- 4. Der Befreiung für die Überbauung der öffentlichen Parkplätze mit dem geplanten Gartengerätehaus wird zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 2.3

**Dachaufstockung, Erweiterung Einfamilienhaus zu
Zweifamilienhaus
88326 Aulendorf, Schützenhausstr. 33,
Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 595/2
Antrag auf Befreiung
Vorlage: 40/058/2023/1**

Herr Schilling teilt mit, dass die Bauherrschaft im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Dachaufstockung, Erweiterung Einfamilienhaus zu Zweifamilienhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 595/2, Schützenhausstraße 33 in Aulendorf beantragt hat.

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses vom 20.09.2023 beraten. Der Beschluss zum Vorhaben wurde wie folgt gefasst:

1. Das Einvernehmen zum Vorhaben wird versagt.
2. Die Befreiung für die geplante Dachaufstockung mit Flachdachbauweise wird nicht erteilt.
3. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit der Dachterrasse/Balkon wird zugestimmt.

Die damalige Planung sah eine Dachaufstockung mit einer Flachdachbauweise vor. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bisher keine Wohnhäuser mit Flachdachbauweise vorhanden. Es wurden bisher auch keine Befreiungen für Wohnhäuser mit Flachdachbauweise erteilt. Nach Auffassung der Stadtverwaltung handelt es sich bei der Festsetzung der Dachform Walmdach, Dachneigung 20 - 36° um einen Grundzug der Planung von dem nicht befreit werden kann. Nach einer Umplanungsphase wurde am 05.10.2023 die nun vorliegende Planung mit geneigtem Satteldach bei der Stadtverwaltung eingereicht.

Das vorhandene Wohnhaus verfügt über ein Kellergeschoss, das Erdgeschoss und ein nicht ausgebautes Dachgeschoss. Die Höhe des 20° geneigten Walmdachs beträgt ca. 4,90 m vom Erdgeschossfußboden.

Mit dem Vorhaben sollen folgende Maßnahmen beantragt werden.

- Abbruch des vorhandenen Walmdachs
- Dachaufstockung und Errichtung Dachgeschoss mit Satteldach DN 22° bzw. 29,60°
- Errichtung Photovoltaikanlage
- Errichtung zwei Außentreppen
- Anbau Dachterrasse/Balkon
- Anbau Abstellraum im Dachgeschoss

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Bändelstock II vom 29.06.1984
Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
Gemarkung: Aulendorf
Eingangsdatum: 05.10.2023
Befreiung: Überschreitung Baugrenze, Dachform

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan Bändelstock II und ist bauplanungsrechtlich gem. § 30 BauGB zu beurteilen.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (WR) gem. § 9 BauNVO	Dachaufstockung	✓
Anzahl Vollgeschosse	II und Hanggeschoss	II	✓
Dachform	Walmdach, Dachneigung 20-36°	Satteldach, DN 22°, bzw. 29,60°	x ✓

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet gemäß § 9 BauNVO fest. Die geplante Dachaufstockung ist dem vorhandenen Wohnhaus zugeordnet. Das Vorhaben ist nach der Art der baulichen Nutzung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan enthält für das Grundstück Flst. Nr. 595/2 keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die Baunutzungsverordnung sieht für reine Wohngebiete eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 als Orientierungswert für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung vor. Gemäß den vorliegenden Unterlagen werden die Orientierungswerte für das Maß der baulichen Nutzung eingehalten. Das Vorhaben ist nach dem Maß der baulichen Nutzung zulässig.

Baugrenze

Die geplante Außentreppe und die Dachterrasse/Balkon überschreiten die Baugrenze in nördlicher Richtung um 2,0 m bzw. 2,90 m. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit der Dachterrasse/Balkon wurde in der Sitzung des AUT vom 20.09.2023 zugestimmt.

Dachform

Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück Flst. Nr. 595/2 ein Walmdach, Dachneigung 20- 36° fest. Mit der aktuellen Planung soll eine Dachaufstockung mit einem 22° bzw. 29,60° geneigten Satteldach realisiert werden. Für die geänderte Dachform ist eine Befreiung gemäß § 31 BauGB erforderlich. Das geplante Satteldach stellt als Dachform ebenfalls ein geneigtes Dach dar. Die geplante Dachneigung entspricht der Festsetzung des Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund kann die erforderliche Zustimmung zur Befreiung für die geänderte Dachform als vertretbar eingestuft werden.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zum Vorhaben und der Befreiung für die Dachaufstockung mit Satteldachbauweise zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Die Befreiung für die geplante Dachaufstockung mit Satteldach wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 3

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten - 1. Änderung" - Vorberatung

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf

3. Erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorlage: 40/127/2021/2/1

SR Harsch ist befangen.

BM Burth begrüßt Herrn Huchler als beauftragten Planer.

Das vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten“ vom 23.09.2013 umfasst ein Sondergebiet zur Nutzung als Ferienhof mit Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Kindergarten und Gastronomie.

Auf Antrag des Betreibers der Ferienhaus- und Freizeitanlage wurde ein Änderungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet.

In der Sitzung des Gemeinderats am 18.05.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vBP „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten – 1. Änderung“ gefasst. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist ebenfalls in dieser Sitzung erfolgt. Die öffentliche Auslegung des Planes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange wurde beschlossen.

In Anbetracht weiterer Änderungen wurde der Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten – 1. Änderung“ dem Gemeinderat in der Sitzung am 27.09.2021 nochmals vorgestellt. Aufgrund der vorgeschlagenen und gewünschten Änderungen durch den Vorhabenträger hat der Gemeinderat die Beratung des Bebauungsplanes in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2021 mit dem Bebauungsplan befasst. Im Vorfeld der Beratung fand eine Besichtigung der Örtlichkeit statt.

In der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik wurden insbesondere die Schaffung eines Baufensters für den Betreiber der Adventure Golfanlage sowie eine errichtete WC- Anlage im Bereich des Kiosks der Adventure-Golfanlage diskutiert. Nach ausführlicher Beratung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 20.10.2021 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der vorliegende Planentwurf wird dahingehend erweitert, dass die WC-Anlage der Adventure Golfanlage mit aufgenommen wird.
2. Dem Planentwurf wird zugestimmt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2021 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Planteil für das Gebäude Nr. 8 wird in der Bezeichnung wie folgt geändert: „Wohnung für Familienangehörige des Betreibers“. Die Nummerierung des Kiosks wird mit Nummer 13 korrigiert.
2. Der Gemeinderat billigt die Entwurfsfassung vom 09.11.2021.

3. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung“ in der Fassung vom 09.11.2021 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Eine weitere Beratung des Planentwurfs fand in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2022 statt. Es wurde folgender mehrheitlicher Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 29.08.2022 zu eigen.
2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.08.2022 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.08.2022 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat 2 hauptsächliche Gründe:

Zum einen soll dem Betreiber des Ferienhofs Tiergarten eine bessere Entwicklungsmöglichkeit in Form geänderter Baufenster und mehr überbaubarer Fläche gegeben werden. Dies entspricht den Planungen des Betreibers.

In dieser Planänderung sind auch die hergestellten Verkehrsanlagen mitaufgenommen. In der Summe ist deren Flächenanteil größer, als im rechtskräftigen Bebauungsplan. Jedoch war man im damaligen Bebauungsplan davon ausgegangen, dass der Großteil davon asphaltiert wird. Die in dieser Planänderung dargestellten privaten Verkehrsflächen sind jedoch zu einem großen Teil nur in gekiester Ausführung hergestellt und sollen auch so bleiben.

Die bisherige „gewerbliche Lagerhalle für Gartengestaltung“ soll nun sowohl als Lagerhalle als auch für einen gastronomischen Teil genutzt werden. Dieser gastronomische Teil ergänzt das Angebot des Ferienhofes Tiergarten.

Im südwestlichen Bereich des Gebietes beabsichtigt der Sohn des Ferienhof-Betreibers ein Wohngebäude (Nr. 2) für sich zu errichten.

Der zweite Grund für die Änderung ist die Ansiedlung einer Adventure-Golf-Anlage. Der Ferienhof Tiergarten mit Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Kindergarten und Gastronomie hat sich in den letzten Jahren vergrößert und ist entsprechend attraktiv. Um die gegenseitigen Synergien zu nutzen und für Aulendorf touristisch ein weiteres attraktives Angebot zu bieten, war geplant eine sog. Adventure-Golf-Anlage am Ferienhof anzusiedeln. Die Adventure Golfanlage ist zwischenzeitlich genehmigt und in Betrieb.

Der benötigte Flächenbedarf dieser Anlage (einschließlich der Erweiterung) einschließlich Nebenanlage liegt bei rd. 7.500 m². Innerhalb der Anlage befindet sich ein Kiosk mit Außenbestuhlung. Der Betrieb des Platzes wird in den Wintermonaten für ca. 4 Monate unterbrochen.

Die erforderliche Fläche ist im Bereich des Sondergebietes Tiergarten nicht mehr realisierbar.

Deswegen fanden Gespräche zwischen der Stadt Aulendorf, dem Regionalverband und dem Eigentümer des Ferienhofs Tiergarten statt. Hierbei wurde die Fläche östlich des Tiergartens als geeignet angesehen, die auch zum Eigentum des Tiergartens gehört. Das naturnahe Konzept von Adventure-Golf zusammen mit der Attraktivität vor allem auch für Familien und Kinder bildet eine stimmige Ergänzung zum Konzept des Ferienhofes Tiergarten. So kann ein Teil der bestehenden Infrastruktur wie sanitäre Anlagen, Verkehrsanbindung und Parkplätze gemeinsam genutzt werden.

Da sowohl Ferienwohnungen als auch Dauerwohnen für den Vorhabensträger und dessen Familie sowie ein Kindergarten im Gebiet möglich ist, wird als Grundlage § 11 BauNVO statt wie bisher § 10 BauNVO festgesetzt.

Investor von Tiergarten und Golf-Anlage und Veranlasser der Bebauungsplanänderung ist Herr Harsch, der Eigentümer des Tiergartens.

Im Rahmen eines Durchführungsvertrages wird die Umsetzung der Maßnahmen des Planes geregelt. Insbesondere hinsichtlich der Wohnnutzungen werden Passagen aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass nur die spezifisch genannten Nutzer (Investor, Sohn des Investors) hier wohnen können.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Wie bereits oben ausgeführt wurde mit dem Planentwurf vom 29.08.2022 die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die in der beiliegenden Synopse dargestellt sind. Auf die beigefügte Abwägungstabelle mit Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Stellungnahmen der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag wird verwiesen.

Umfang der Änderungen

Folgende Änderungen wurden gegenüber dem bisher rechtskräftigen Plan vom 04.10.2013 vorgenommen:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Änderung des Gebietes von § 10 auf § 11 BauNVO
- Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Übernahme der bestehenden Gebäude – hier wurden die Gebäude aus dem aktuellen Kataster übernommen
- Übernahme der bestehenden Verkehrsflächen – die derzeit bestehenden Verkehrsflächen wurden übernommen. Ein Großteil der zusätzlichen Verkehrsflächen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan ist in gekiester Ausführung. Als Ausgleich für die größere Verkehrsfläche dienen die bestehenden/geplanten zusätzlichen Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie die bereits erfolgten zusätzlichen Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches.
- Erweiterung des Geltungsbereiches im nordöstlichen Teil als Grünfläche und für den bestehenden Spielplatz
- Erweiterung des Geltungsbereiches im südlichen Bereich für den bestehenden Spielplatz
- Erweiterung des Geltungsbereiches im Osten für die Fläche der Adventure-Golf-Anlage mit den Baufenstern für Kiosk sowie Bepflanzungsstreifen zur Eingrünung
- Konkretisierung der maximal zulässigen Wohnungen
- Änderungen an Größen, Anzahl und Lage von Baufenstern für geplante Gebäude - um mehr Flexibilität zu erhalten wurden diese Änderungen vorgenommen.
- Änderung der Gebäudehöhen der südwestlichen Baufenster von 8,0 auf 9,0 m, um den dort konzipierten Bauvorhaben gerecht zu werden.
- Änderung der Nutzung bei Gebäude 3 sowie Darstellung des Vordachs an diesem Gebäude. Die geänderte Nutzung und das Vordach wurden übernommen.

- Wegfall der Festsetzungen zu den Bauabschnitten

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisher vorliegenden Planung sind zum einen die Erhöhung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche auf 4.725 m² gegenüber der bisherigen Festsetzung von 3.850 m² zuzüglich der Fläche für Kioskgebäude der Adventure-Golf-Anlage mit 200 m² sowie die Änderung der Lage und Anzahl der Baufenster.

Flächenbilanz:

Vergleich	Bisher	neu Stand 05/2020	Stand 09/2021	Stand 09/23
Fläche Geltungsbereich	ca. 2,57 ha	ca. 2,83 ha	3,98 ha	3,98 ha
Fläche Baufenster	4.762 m ²	5.012 m ²	4.875 m ²	4.725 m ²
Max. mit Gebäude überbaubar	3.850 m ²	3.850 m ²	3.850 m ²	4.725 m ²
Grün- und Spielplatzfläche	ca. 1,54 ha	ca. 1,57 ha	1,57 ha	1,57 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,64 ha	ca. 0,87 ha	0,87 ha	0,87 ha
Stellplätze	79	86	86	86
Bäume bestehend (im Geltungsbereich)	72	113	113	113

Räumlicher Geltungsbereich, Flächennutzungsplan, Regionalplan und Landesentwicklungsplan

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Osten ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern. Das zugehörige Verfahren läuft parallel zu diesem Änderungsverfahren. Die Bebauungsplanänderung kann jedoch erst nach Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft treten.

Im zwischenzeitlich genehmigten Regionalplan ist die Fläche des Bebauungsplanes nicht mehr als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten. Es stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) sind für den Bereich des Plangebietes folgende:

2.4.3.5 Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.

2.4.3.6 Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Artenschutz und Umweltbericht

Bahnen der Adventure-Golf-Anlage werden in Kunstrasen ausgeführt, der mit Quarzsand verfüllt wird. Daher ist – im Gegensatz zu Kunstrasen mit Gummigranulat-Füllung – kein Mikroplastikanfall gegeben.

Für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten“ wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen. Diese stellt dar, dass bei Einhaltung von gewissen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist als Anlage beigefügt.

Die durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt einen Ausgleichsbedarf von 182.248 Ökopunkten. Zusätzlich ist für die aus dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 2013 nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des sog.

Time-Lag ein weiterer Ausgleich von 19.260 Ökopunkten zu schaffen.

Die Kompensation erfolgt durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 355 und 397.

Planexterner Ausgleich auf Flst. 355

Eine bis jetzt landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland (5 – 6 Schnitte/Jahr) mit einer Fläche von 0,81 ha wird durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Planexterner Ausgleich auf Flst. 397

Eine bis jetzt landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland (5 – 6 Schnitte/Jahr) entlang der

Schussen und entlang des Haslacher Bachs mit einer Fläche von 1,50 ha wird durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Für die zwei vorgenannten Maßnahmen wird folgendes Nutzungsregime festgesetzt:

- 2-malige Mahd der Wiesen im Jahr mit Abräumen des Mähguts. Der erste Schnitt kann ab 1. Juni, der 2. Schnitt nicht vor dem 15. August erfolgen. Bei entsprechendem Aufwuchs ist im Herbst auch ein 3. Schnitt zulässig. Zur Ausmagerung der Fläche sind max. 2 Jahre bis zu max. 4 Schnitte ohne Schnittzeitbegrenzung zulässig.
- Eine mineralische Stickstoff-Düngung und eine Gülle-Düngung der Fläche sind nicht zulässig. Zur Förderung des Kräuterreichtums kann, in Abstimmung mit dem Umweltamt des Landratsamts Ravensburg, eine Festmistgabe mit bis zu 90 dt/ha bzw. alternativ eine mineralische Phosphor-Kali-Düngung mit bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 60 kg K₂O/ha einmal alle 3 Jahre zulässig. Durchgeführte Düngungen sind schriftlich zu dokumentieren (Datum und Art der Düngung) und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen. Eine Düngung im Gewässerrandstreifen von 10 m Breite ist nicht zulässig.
- Am Gewässerrand von Haslacher Bach und Schussen (Flst. 397) ist ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang des Gewässers der gelenkten Sukzession zu überlassen (keine Nutzung, Entwicklung zu Uferhochstaudensaum; evtl. gelegentliche abschnittsweise Pflege im Abstand von 3-5 Jahren nur in Absprache mit dem Umweltamt des Landratsamts).
- Auf Flst. 355 sind am östlichen und westlichen Rand insgesamt 5 Heckenstreifen mit einer Gesamtlänge von mindestens 120 m anzulegen. Es sind mindestens dreireihige Heckenstreifen zu pflanzen. Es sind gebietsheimische Gehölze (Herkunftsgebiet 9 Alpenvorland) zu verwenden, ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Auf Flst. 355 ist zur Förderung einer kräuterreichen Wiese eine Streifeneinsaat mit einer Wiesenblumenmischung vorzunehmen. Auf insgesamt ca. 300 m Länge und in einer Breite von ca. 3 m sind in einem Abstand von ca. 15 m 2 Streifen aufzufräsen und mit einer regionalen Wiesenblumenmischung (Herkunftsgebiet Alpenvorland) einzusäen. Ein Herkunftsnachweis ist vorzulegen.

Pflanzung einer Streuobstwiese auf Flst. 355

Es sind hochstämmige Obstbäume (mind. 80% Apfel, Birne, Hochstammkirschen, Walnuss, ...) mit einem Stammumfang von mind. 8-10 cm als Streuobstwiese zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume, in der Reihe und zwischen den Reihen, sollte 12 – 15 m aufweisen und muss mindestens 12 m betragen. Von Zufahrtswegen sind mindestens 5 m Pflanzabstand, von Flurstücksgrenzen (zu Nachbargrundstücken) ebenfalls mindestens 5 m Pflanzabstand einzuhalten.

Es sind Obsthochstämme (Pflanzqualität, 2xv) aus der regionalen Sortenliste des KOB zu verwenden mit einem Astansatz von 1,6 bis 1,8 m. Die Pflanzung erfolgt mit Pfllock, Anbindematerial, Fegeschutz und Wühlmausschutz.

Es wird die Verwendung resistenter bzw. unempfindlicher Sorten hinsichtlich Feuerbrand und Schorf (RE-Sorten) empfohlen. Zum Schutz vor Mäusefraß wird zur Verwendung von Wühl-mauskörben aus unverzinktem Drahtgeflecht geraten. Zum Schutz der jungen Obstbaum-kronen wird für einige Jahre das Aufstellen von 2-3 Anstanzstangen für Greifvögel empfohlen.

Abgängige Obstbäume sind vollständig zu ersetzen. Die Obstbäume benötigen eine

intensive Pflege in den ersten 10 Jahren mit Leitastschnitt und nahezu jährlichem Kronenschnitt. Dies ist zu gewährleisten. Alle Hochstammobstbäume sind mindestens alle 3 Jahre einem fachgerechten Pflegeschnitt zu unterziehen. Auf die Empfehlungen „Kronenpflege alter Obsthochstämme, Kompetenz-zentrum Obstbau-Bodensee H.-T. Bosch, 2010, PLENUM-Projekt“ wird verwiesen. Hierbei müssen auch die Misteln ausgeschnitten werden. Totholzäste sollten als Habitatstrukturen wo möglich belassen werden.

Das bestehende Grünland im Bereich der vorgesehenen Streuobstwiese ist von intensiv genutztem Grünland zu Extensivgrünland zu entwickeln.

Für die Entwicklung zu extensiv genutzten Fett-, Feucht- und Nasswiesen wird folgendes Nutzungsregime für die Flächen festgesetzt:

- 2-malige Mahd der Wiesen im Jahr mit Abräumen des Mähguts. Der erste Schnitt kann ab 1. Juni, der 2. Schnitt nicht vor dem 15. August erfolgen. Bei entsprechendem Aufwuchs ist im Herbst auch ein 3. Schnitt zulässig. Zur Ausmagerung der Fläche sind max. 2 Jahre bis zu max. 4 Schnitte ohne Schnittzeitbegrenzung zulässig.
- Eine mineralische Stickstoff-Düngung und eine Gülle-Düngung der Fläche sind nicht zulässig. Zur Förderung des Kräuterreichtums ist eine Festmistgabe mit bis zu 90 dt/ha bzw. alternativ eine mineralische Phosphor-Kali-Düngung mit bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 60 kg K₂O/ha einmal alle 2 Jahre zulässig. Durchgeführte Düngungen sind schriftlich zu dokumentieren (Datum und Art der Düngung) und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

Auf den beigefügten Umweltbericht mit detaillierter Eingriffs- und Ausgleichbilanz wird verwiesen.

Verkehr

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist hinsichtlich des Ferienhofes Tiergarten von keiner geänderten Ausgangslage auszugehen. Jedoch ist die Situation durch die hinzukommende Golf- Anlage zu betrachten.

Die zukünftigen Betreiber der Adventure-Golf-Anlage erwarten ein Maximalaufkommen von 30.000 Besuchern pro Jahr.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Zahl sich folgendermaßen aufteilt- was inzwischen auch Erfahrungswerte zeigen:

- Aufgrund der Synergieeffekte mit dem Ferienhof Tiergarten gehen die Betreiber davon aus, dass ca. 30 % ihrer Gäste den Urlaub oder den Besuch der Anlage Tiergarten mit einem Besuch auf der Golfanlage verbinden. D.h. dieser Anteil ist derzeit schon für Verkehrsaufkommen und Stellplätze beim Tiergarten berücksichtigt.
- Weiterhin gehen die Betreiber davon aus, dass mindestens weitere 20 % den Besuch mit einem Fahrrad/E-Bike ausführen. Gründe hierfür sind, dass es sich um eine Outdoor-Aktivität handelt, die nur bei entsprechend gutem Wetter attraktiv ist – Wetter, das auch für das Radfahren angenehm ist. In den Wintermonaten ist die Anlage geschlossen. Die Betreiber beabsichtigen Ladestationen für E-Bikes zu installieren. Dies ist Bestandteil der LEADER- Förderung. Die Anlage und deren Lage ist prädestiniert für die Anfahrt mit dem Rad.
- Es reisen insbesondere durch Gruppenausflüge und Firmenevents ca. 20 % Besucher mit dem ÖPNV an.
- Der Rest der Besucher – also max. ca. 10.000 Besucher pro Jahr verteilen sich auf die Öffnungszeiten von 7 Tagen die Woche und ca. 8 Monate. Dies ergibt einen Durchschnitt von 40 Besucher pro Tag. Ausgehend von durchschnittlich 2 Personen pro Fahrzeug, wäre dies ein durchschnittlicher zusätzlicher PKW-Verkehr von ca. 20 Fahrzeugen pro Tag.
- Wetter- und wochentagabhängig werden sicher Spitzen mit 100 und mehr Fahrzeugen auftreten können. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Vergleich zum bisherigen deutlich höheren Aufkommen in Spitzenzeiten des Ferienhofs Tiergarten wird die bisherige Zuwegung als ausreichend angesehen.

Bezüglich der vorhandenen Stellplätze sind derzeit bereits für den Ferienhof mehr Flächen als benötigt vorhanden. Zusätzlich können – falls erforderlich im südlichen Bereich der

Adventure-Golf- Anlage Stellplätze in wassergebundener Form erstellt werden.

Die konkrete Bemessung der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV Stellplätze) kann nicht ohne Weiteres erfolgen, da es sich bei der Anlage um einen Sonderfall handelt. Würde man die Anlage wie einen Sportplatz bewerten, so wären ca. $7500 / 250 = 30$ Stellplätze erforderlich. Dies erscheint aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Häufung bei Sportplätzen und Golf-Anlage als zu hoch. Aufgrund von Erfahrungswerten solcher Anlagen ist von einer Größenordnung von ca. 0 – 15 Stellplätzen auszugehen, da sich nur eine gewisse Anzahl von Spielern gleichzeitig betätigen können. Diese Anzahl an Stellplätzen kann jedoch problemlos auf den vorhandenen Flächen des Tiergartens und im südlichen Bereich der Adventure-Golf-Anlage nachgewiesen und ggf. erstellt werden.

Entwässerung und Starkregen

Durch die Adventure-Golf-Anlage kommen nur relativ kleine Flächen hinzu, die komplett versiegelt sind (Kiosk und Wohnung). Das hier anfallende Niederschlagswasser kann auf den angrenzenden Wiesenflächen (im Eigentum des Tiergartens) breitflächig schadlos versickert werden. Die Golf-Anlage ist mit teildurchlässigen oder komplett durchlässigen Flächen versehen:

- Wege und Plätze werden als wassergebundene Beläge ausgeführt.
- Die Bahnen sind in Kunstrasen ausgeführt, der teildurchlässig ist; der hier verwendete Kunstrasen ist im Gegensatz zu Sportplätzen nicht mit Gummigranulat gefüllt, sondern mit Quarzsand. Somit ist auch mit keinem Anfall von Mikroplastik zu rechnen.
- Die restlichen Flächen werden naturnah mit unterschiedlichen Kiesflächen, Pflanzbereichen, Wasserlauf und -fläche gestaltet.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen keinen maßgeblichen Abfluss von Niederschlagswasser aus der Fläche erzeugen.
- Schmutzwasser fällt im Kiosk der Anlage als Spülwasser und beim Händewaschen sowie aus den Toiletten an. Dies wird mittels einer Pumpanlage und Druckleitung der Abwasserentsorgung des Ferienhofs zugeführt.
- Aufgrund der örtlichen Topographie und von Erfahrungswerten ist von keinem nennenswerten Risiko durch Starkregenabflüsse auszugehen.

Gebäude Adventure Golf

Für ein Gebäude (Kiosk) für Material und Infrastruktur des Betriebes sowie als Ausgabestation für die zugehörige Außenbewirtung soll ein Gebäude in Holzbauweise mit einer maximalen Baufenstergröße von 200 qm möglich sein. Zusätzlich sind innerhalb des Baufensters Nebengebäude für Toiletten und Materiallager zugelassen.

SR Groll spricht die deutliche Vergrößerung der überbaubaren Fläche im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf an und vor allem auch zum Bebauungsplan 2013.

BM Burth erläutert, dass 2013 vom Vorhabensträger noch vorsichtig agiert wurde, weil unklar war, wie sich der Betrieb entwickelt. Nun, 10 Jahre später, sieht man die sehr positive Entwicklung und mit dem jetzigen Entwurf wird dem Rechnung getragen. Eine bessere bauliche Entwicklung für die Weiterentwicklung des Betriebes soll gewährleistet werden.

SRin K. Halder kritisiert die vielen Änderungen und die Größe der überbaubaren Fläche. Die Prämisse, dass es sich um eine touristische Einrichtung handelt, muss mit der Größe der überbaubaren Fläche und entsprechend dem Naturschutz abgewogen werden. Die Argumentation ist schwierig gegenüber Eigentümern, die beispielsweise in den Garten ihrer Verwandtschaft bauen möchten. Hier verlangt man eine Wertabschöpfung, im vorliegenden Fall jedoch nicht.

BM Burth erläutert, dass er diese Argumentation für die gewerbliche Entwicklung für

problematisch hält. In der Tat sind es sehr viele Änderungen.

SRin K. Halder möchte wissen, wer für die Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich ist.

BM Burth erläutert, dass die Stadt und die Baurechtsbehörde für die Kontrolle zuständig sind. Die Stadt kann jedoch keine Verfügungen erlassen. Dies war bereits 2013 auch der Fall.

SRin Dölle kann der überbaubaren Grundstücksfläche zustimmen. Wertabschöpfungen sollten nicht für Gewerbebetriebe gelten, auch wenn sie grundsätzlich für Wertabschöpfungen im privaten Bereich ist.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung mit 6 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 08.09.2023 zu eigen.**
- 2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 4
Vorstellung Energiebericht 2022
Vorlage: 40/077/2023

BM Burth begrüßt Herrn Wehr von der Energieagentur Ravensburg.

Der Energiebericht 2022 liegt nun vor. Die Verbräuche werden in einer Gebäudemanagement- Software erfasst und daraus wird der Energiebericht erstellt.

Die Vorstellung des Energieberichts im Energieteam erfolgt am 20.11.2023 in der Energieteamsitzung.

Herr Wehr hat wie bereits in den vergangenen Jahren den Energiebericht 2022 im Auftrag der Energieagentur Ravensburg erstellt und stellt den Bericht in der Sitzung vor.

Die Präsentation liegt der Niederschrift bei.

Der Energiebericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 5

Kalkulation der Wasser- und zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2024 - Vorberatung **Vorlage: 30/021/2023**

Die Kämmerei hat in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren sowie die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2024 kalkuliert.

Die Kalkulationen bauen auf den Zahlen des Haushaltsplanes 2024 mit Investitionsplanung 2024 auf. Es wird jeweils mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.

Wasserversorgung

Die Verbrauchsgebühr muss erhöht werden (von 2,19 Euro netto je m³ auf 2,24 Euro netto je m³).

Die Zählergrundgebühren ändern sich teilweise geringfügig. Der wesentlichste Zähler kostet nach wie vor netto 3,70 Euro, hier gibt es keine Änderung.

Zur Entwicklung der Wassergebühren:

2023: 2,19 Euro netto je m³
2022: 2,19 Euro netto je m³
2021: 2,05 Euro netto je m³
2020: 1,95 Euro netto je m³
2019: 1,95 Euro netto je m³
2018: 1,75 Euro netto je m³
2017: 1,98 Euro netto je m³

Zentrale Abwasserbeseitigung

Die Abwassergebühr lag bisher bei 1,93 Euro brutto je m³. Für das Jahr 2024 muss sie nur minimal erhöht werden (künftig: 1,94 Euro brutto je m³). Dasselbe gilt für die Niederschlagswassergebühr (künftig 0,41 Euro je m² statt 0,40 Euro je m²).

Zur Entwicklung der Abwassergebühren:

2023: 1,93 Euro brutto je m³
2022: 1,93 Euro brutto je m³
2021: 2,22 Euro brutto je m³
2020: 1,89 Euro brutto je m³
2019: 1,89 Euro brutto je m³
2018: 1,50 Euro brutto je m³
2017: 1,35 Euro brutto je m³

Diese Erhöhung bedeutet für die durchschnittliche Familie eine Mehrbelastung von ca. 11 Euro jährlich.

Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentralen Abwassergebühren ändern sich mit der vorliegenden Kalkulation nur geringfügig. Dies ist aber aufgrund der wenigen Nutzer kaum mehr relevant.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung (mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme):

Wasserversorgung

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,24	€/m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühr		
Größe Q ₃ 2,5 und 4	44,40	€ jährlich
Größe Q ₃ 10	94,80	€ jährlich
Größe Q ₃ 16	157,20	€ jährlich
Größe Q ₃ 25	258,00	€ jährlich
Größe Q _n 15 DN 50	362,40	€ jährlich
Größe Q _n 40 DN 80	704,40	€ jährlich
Größe Q _n 60 DN 100	1.004,40	€ jährlich

Abwasserbeseitigung

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom Oktober 2023 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp

differenziert werden.

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:	
der	27, %	der Mischwasseranlagen	13, %
Mischwasseranlagen	0		5
der	50, %	der Regenwasseranlagen	27, %
Regenwasseranlagen	0		0
der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

Niederschlagswasserbeseitigung:
restliche Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von 65.000 Euro

Schmutzwasserbeseitigung:
Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von 136.023 Euro

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2024 bis 12/2024 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,94 €/m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,48 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,41 €/m² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2024–12/2024 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung: 26,42 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung: 27,31 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlicher und längerer Leerung: 27,69 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerausfallgruben): 56,90 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung

(Mehrkammerabsetzgruben): 63,25 Euro/m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Beschluss-Nr. 6

Änderung des Bebauungsplans Laurenbühl II in Aulendorf - Vorberatung **Vorlage: 40/059/2023**

Herr Bonelli teilt mit, dass die Antragsteller eine Bauvoranfrage zwecks Dachaufstockung für eine Einliegerwohnung im DG, Heinestraße 10, gestellt haben. Dazu sollte das DG auf einer Grundfläche von 4,75 m x 11 m um 2,40 m aufgestockt werden. Das gemeindliche Einvernehmen wurde seinerzeit abgelehnt, weil 3 Wohneinheiten nicht zulässig sind. Von dieser Festsetzung des Bebauungsplans kann nicht befreit werden, weil es sich um einen Grundzug der Planung handelt.

In einer nichtöffentlichen Sitzung des AUT am 29.04.2020 wurde eine geänderte Planung bzw. die Änderung des Bebauungsplans unter dem TOP „Verschiedenes“ angesprochen. Tenor des Gemeinderats war, den Bebauungsplan nicht zu ändern und auch keine Befreiung von der Festsetzung zu erteilen. Zumal dann ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Diese geänderte Planung lag im Vorfeld auch dem Landratsamt Ravensburg vor. Das Landratsamt Ravensburg vertrat nach wie vor auch die Auffassung, dass es sich um einen Grundzug der Planung handelt. Und somit kann eine 3. Wohnung nicht genehmigt werden.

Das Landratsamt Ravensburg hat die Bauvoranfrage vom 29.10.2019 daher mit Bescheid vom 29.06.2020 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 16.07.2020 haben die Antragsteller Widerspruch gegen die Ablehnung des Bauvorbescheids eingelegt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Widerspruchsbescheid den eingelegten Widerspruch der Antragsteller zurückgewiesen. Die Antragsteller haben daraufhin Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Sigmaringen eingereicht.

Die Bauantragsteller haben im Rahmen der mündlichen Gerichtsverhandlung am 02.08.2023 in Sigmaringen ihre Klage zurückgezogen. Nachdem das Verwaltungsgericht Sigmaringen zu erkennen gab, sich der Verwaltungsauffassung anzuschließen und somit die Bauvoranfrage ablehnt. Im Zuge der Gerichtsverhandlung gab das Verwaltungsgericht den Hinweis an die Stadt Aulendorf sich nochmals mit einer Änderung des Bebauungsplans zu befassen.

Mit Schreiben vom 05.08.2023 kamen die Antragsteller nochmals auf die Stadt Aulendorf zu, mit dem Ansinnen, ob nicht doch der bestehende Bebauungsplan Laurenbühl II geändert werden könnte. Dergestalt, dass die Anzahl der vorgegebenen Wohneinheiten (max. 2 WE zulässig) überschritten werden darf.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Stadt Aulendorf bereit wäre den Bebauungsplan zu ändern.

Selbst wenn man die Änderung ins Auge fassen würde, hätte es weitergehende Konsequenzen. Wie z.B. erhöhte Stellplatzforderungen, Schaffung eines Präzedenzfalls, ggfls. Befreiungen hinsichtlich der Überschreitung der Geschoss- und Grundflächenzahl.

Bei einer Änderung des Bebauungsplans könnte es unter Umständen im Rahmen des Verfahrens Einwendungen von anderen Grundstückseigentümern geben. Schlussendlich haben die Grundstückseigentümer einen gewissen Vertrauensschutz gegenüber den bestehenden Festsetzungen.

Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Bebauungsplans haben die Antragsteller nicht.

SR Rothmund könnte sich die Änderung vorstellen vor dem Hintergrund, dass Wohnraum

dringend geschaffen werden muss.

SRin K. Halder stellt sich ebenfalls die Frage, ob sich die Stadt die Ablehnung überhaupt leisten kann.

BM Burth erläutert, dass die Stadt sich intensiv Gedanken über diesen Sachverhalt gemacht hat. Eine Entscheidung würde viele Folgefragen bedeuten, die man klären müsste, beispielsweise ob Änderungen nur im bestehenden Baukörper möglich wären.

SRin K. Halder könnte sich eine Eigentümerversammlung in diesem Gebiet mit Abfrage des Interesses an einer Bebauungsplanänderung vorstellen.

OVin Zinser-Auer könnte sich eine größere Lösung zur Schaffung von Wohnraum vorstellen, beispielweise grundsätzlich alle älteren Bebauungspläne zu überarbeiten.

BM Burth hält dies für nicht zeitlich und fachlich machbar.

SR Rothmund könnte sich dies bei alten Bebauungsplänen durchaus vorstellen. Eine städtebauliche Verdichtung kann und muss diskutiert werden. Dies darf kein Ausschlussgrund sein.

SRin Wekenmann-Arnold verweist darauf, dass in diesem Wohngebiet sicherlich auch in den nächsten Jahren ein Generationenwechsel stattfinden wird. Vielleicht wäre es möglich, dass in den Bestandsgebäuden mehrere Wohneinheiten geschaffen wird.

BM Burth schlägt vor, den Vorschlag von SRin K. Halder aufzugreifen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Gebiet des Bebauungsplans „Laurenbühl II“ eine Grundstückseigentümerversammlung durchzuführen und das Interesse an einer Aufstockung auf eine 3. Wohneinheit zu erörtern (einstimmig).

Beschluss-Nr. 7

**Neubau Grundschule - Vorstellung der Ausführungsplanung von Verteilerküche
Mensa und Lehrküche mit Freigabe zur Ausschreibung
Vorlage: 40/076/2023**

BM Burth begrüßt Herrn Laupheimer als beauftragten Fachplaner.

Am 21.03.2022 wurden die Ausführungsplanungen mehrerer Gewerke vom Neubau Grundschule im Gemeinderat vorgestellt und zur Ausschreibung freigegeben.

In dieser Sitzung wurde auch die Planung der Verteilerküche Mensa und die Lehrküche vorgestellt, beraten und diskutiert.

In der Sitzung kamen aus dem Gremium verschiedene Fragestellungen und Anträge zu den Kosten, getrennt nach der Verteilerküche Mensa und der Lehrküche, sowie die Frage welche Geräte vom Bestand weiterverwendet werden.

Mit der Email vom 24.03.2022 wurde allen Gemeinderäten/innen eine Kostenberechnung aufgeteilt nach Verteilerküche Mensa und Lehrküche zugesandt.

Auf eine weitere Anfrage eines Gemeinderates bezüglich der Geräte die weiterverwendet werden sollen, wurde am 31.03.2023 erneut eine entsprechende Kostenberechnung mit Vermerken welche Geräte vorhanden sind, an alle Gemeinderäte/ innen versandt.

Aktueller Planungsstand

Nach der Planvorstellung im Gemeinderat fanden mehrere Abstimmungsgespräche mit der Schule, dem Personal der GTS und den Planern statt.

Planerisch hat sich nur in der Lehrküche etwas geändert. Diese wurde nach Abstimmung mit den Architekten und der Schule entsprechend umgestaltet. Die notwendige Ausstattung und die Einrichtungen wurden anhand des vorhandenen Bestandes nun mehrfach besprochen und in die Neuplanung aufgenommen. In der beigefügten aktuellen Kostenberechnung sind die Geräte und Einrichtungen, die vorhanden sind und weiterverwendet werden, farblich markiert. Mit dem Bau eines Kühlraums wird der vorhandene Kühlschrank und Kombischrank (Kühl/Tiefkühl) nicht mehr benötigt. Die beiden Geräte werden im Neubau des Kindergartens im Küchenbereich weiter eingesetzt.

Kosten

Bereich	Kostenberechnung aktuelle Aufstellung IB vom Oktober 2023	Kostenberechnung März 2022 IB	Kostenberechnung Architekt 10.03.22
Verteilerküche Mensa	125.826,40 €	122.896,40 €	
Lehrküche	32.657,55 €	37.137,00 €	
Sicherheit Preissteigerung + 8% / 5 %	12.678,72 €	8.001,67 €	
Gesamt netto	171.162,67 €	168.035,07 €	180.000,00 €
Gesamt brutto	203.683,57 €	199.961,73 €	214.200,00 €

Die Kostenberechnungen vom März 2022 und die aktualisierte Aufstellung vom Oktober 2023 sind als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Im Bereich der GTS ist eine kleine Küchenzeile vorgesehen. Kostenmäßig ist diese bei der Einrichtung GTS abgebildet.

Als Teeküche für den Bereich der Lehrkräfte ist geplant, die bestehende Teeküche aus dem Lehrerzimmer zu verwenden. Eventuell werden hierfür noch einige Ergänzungen und Änderungen notwendig.

Weitere Vorgehensweise

Nach Freigabe zur Ausschreibung können die Ausschreibungsunterlagen und Leistungsverzeichnisse erarbeitet werden.

Entsprechend des Baufortschritts und der Vorlaufzeit ab Auftragsvergabe bis zur Montage werden die Leistungen in 2024 ausgeschrieben.

SR Harsch kritisiert die Auswahl der Zubereitung. Er hält eine frische Zubereitung für gesünder und angemessener.

BM Burth stimmt dem grundsätzlich zu. Leider ist dies nicht leistbar.

Der vorgestellten Ausführungsplanung für die Verteilerküche Mensa und der Lehrküche wird zugestimmt und zur Ausschreibung freigegeben (9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).

Beschluss-Nr. 8

Gebäude Zollenreuterstraße 8 - Vergabe von Abbrucharbeiten **Vorlage: 40/078/2023**

Herr Blaser teilt mit, dass der Ausschuss in der Sitzung am 26.07.2023 den Grundsatzbeschluss zum Abbruch des Gebäudes Zollenreuterstraße 8 gefasst und das Einvernehmen zum Abbruchgesuch erteilt hat.

Aufgrund der Vielzahl an nicht definierbarer verbauten Materialien in dem alten Gebäude hat die Verwaltung ein Fachbüro mit der Beprobung der verbauten Materialien beauftragt.

Mittlerweile liegt das Ergebnis der Beprobungen im Rahmen eines Gutachtens vor.

Nach dem Gutachten sind in dem Gebäude einige gesundheitsgefährdende Stoffe und Materialien verbaut, die einen streng vorgeschriebenen Rückbau erfordern.

Zur Abgabe eines Angebotes für den Abbruch, die Entsorgung und die Verfüllung der Baugrube wurden 4 geeignete Firmen zu einem Besichtigungstermin eingeladen.

3 Firmen haben an der Besichtigung teilgenommen und ein Pauschalangebot auf der Grundlage des Gutachtens und einer kleinen Leistungsbeschreibung abgegeben.

Die Angebote wurden geprüft und ausgewertet.

Das wirtschaftlichste Pauschalangebot gab die Firma Geiger GmbH aus Eberhardzell zum Bruttopreis von 87.160,82 € ab.

Die Verwaltung schlägt vor, die Abbrucharbeiten an die Firma Geiger GmbH aus Eberhardzell zu vergeben.

Ein Preisspiegel über die abgegebenen Angebote ist als Anlage beigefügt.

Finanzierung

Die Finanzierung der Abbrucharbeiten ist im Haushalt 2023 gesichert.

Sollte der Abbruch aus zeitlichen Gründen nicht mehr in 2023 umgesetzt und abgeschlossen werden können, werden entsprechende Haushaltsmittel in 2024 veranschlagt.

Die Abbruchkosten werden im Rahmen der Stadtsanierung zu 100 % gefördert.

SR Maucher stellt den **Antrag**, die Bepflanzung und Bebauung auf dem benachbarten Grundstück in diesem Zuge zu entfernen.

BM Burth erläutert, dass er dies bereits einmal versucht hat. Dies hat enorme Widerstände ausgelöst. Deshalb würde er es aktuell nicht entfernen.

SRin K. Halder kann sich dem nicht anschließen. Das Grundstück dient der Flora und Fauna und der Pflegezustand wird sicherlich nicht besser, wenn man die aktuelle Bepflanzung nur entfernt.

SRin Wekenmann-Arnold stimmt dem zu, bei einer Entfernung wird sicherlich nur Unkraut wachsen und das Grundstück wird dadurch nicht besser gepflegt sein.

SR Maucher zieht nach kurzer Diskussion den **Antrag** zurück.

Die Abbrucharbeiten vom Gebäude Zollenreuterstraße 8 werden einstimmig an die Firma Geiger aus Eberhardzell zum Bruttopreis von 87.160,82 € vergeben.

Beschluss-Nr. 9

Beschaffung Mähroboter für Betriebshof **Vorlage: 10/044/2023**

BM Burth erläutert, dass der Betriebshof Aulendorf für die Unterhaltung der Sportplätze in der Stadt Aulendorf zuständig ist. Zur Unterhaltung der Sportplätze gehört auch das regelmäßige Mähen der Plätze während der Vegetationsphase. Folgende Sportplätze werden vom Betriebshof gemäht:

- Sportplatz Stadion im Lehmgrubenweg mit Nebenplatz (2 Plätze)
- Sportplatz Schulzentrum
- Sportplatz Grundschule
- Sportplätze Blönried (2 Plätze)

Für das Mähen der Sportplatzfläche (ohne Außen- und Nebenanlagen) wendet der Betriebshof ca. 5 Stunden in der Woche auf, somit ca. 20 Stunden im Monat. Bei einer angenommenen Pflegezeit von 7 Monaten ergibt sich ein Stundenumfang von ca. 140 Stunden im Jahr. Bei einem angenommenen Stundensatz von ca. 50 € ergeben sich somit ca. Bauhofkosten von ca. 7.000 €. Zuzüglich Fahrzeugkosten, Entsorgung usw. von ca. pauschal 3.000 €/Jahr ergeben sich Gesamtkosten von ca. 10.000 €/Jahr.

Der Betriebshof hat sich Gedanken gemacht die Arbeiten für das Mähen der Sportplatzflächen zu vereinfachen. Aufgrund der positiven Erfahrungen bei anderen Kommunen wird vom Betriebshof die Anschaffung von Mährobotern vorgeschlagen.

Mit der Fa. Markus Grüner GmbH, Sportplatzsanierung aus Hohentengen-Ursendorf wurden die Sportplätze besichtigt um zu prüfen, ob die Sportplätze durch Mähroboter gemäht werden können.

Grundsätzlich können alle Sportplätze in Aulendorf mit Mährobotern gemäht werden. Es wird vorgeschlagen die Sportplätze im Stadion und die Sportplätze in Blönried mit Mährobotern zu mähen. Aufgrund der vorhandenen Tartanbahn im Stadion, die von den Mährobotern nicht überwunden werden kann, sind hier 2 Mähroboter erforderlich. Die Sportplätze in Blönried können von 1 Mähroboter gemäht werden. Aufgrund der innerörtlichen Lage und der damit verbundenen Gefahr von Vandalismusschäden wird vorgeschlagen vom Einsatz der Mähroboter bei den Sportplätzen am Schulzentrum und an der Grundschule abzusehen. Insgesamt müssten somit 3 Mähroboter angeschafft werden.

Das Angebot der Fa. Grüner GmbH für 3 Mähroboter beläuft sich auf 66.726,87 € brutto einschließlich Erstinbetriebnahme, Einbau und Installation der Induktionsschleife.

Durch einen Abverkauf der vorhandenen Mähroboter gewährt die Fa. Grüner GmbH einen Rabatt von 40 %, solange der Vorrat reicht. Bezogen auf 3 Mähroboter beläuft sich die Angebotssumme auf 40.947,90 € brutto, ebenfalls einschließlich Erstinbetriebnahme, Einbau und Installation der Induktionsschleife.

Bauseits ist eine Stromversorgung gemäß VDE 203 V für die Ladestation herzustellen.

Vorteil dieser Lösung wäre auch, dass die eingesparten Arbeitsstunden der Betriebshofmitarbeiter anderweitig verwendet werden können.

Bei der Fa. Grüner wurden vorsorglich 3 Mähroboter bis zur Entscheidung im Ausschuss für Umwelt und Technik reserviert.

Die Erfahrungen bei den angefragten Kommunen, die bereits Mähroboter einsetzen, sind

durchweg positiv.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen bei der Fa. Grüner GmbH 3 Mähroboter zu erwerben.

Im Haushalt 2023 sind für den Erwerb der Mähroboter keine Mittel veranschlagt. Die außerplanmäßige Ausgabe ist zu genehmigen. Die Finanzierung erfolgt über die Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

SR Holzapfel fragt aufgrund der Höhe des Angebots nach einem Vergleichsangebot.

Herr Greither erläutert, dass es aktuell leider kein Vergleichsangebot gibt. Der Rabatt ist sehr attraktiv. Für die Sportvereine und deren Spielbetrieb ist der Betrieb mit einem Mähroboter von Vorteil, weil die Grünflächen dann konstanter und besser gemäht sind.

SR Harsch hält Mähroboter für sehr positiv. Der Verschleiß ist nahezu null im Vergleich zum Grillo, mit dem ansonsten gemäht wird. Die Fläche ist konstanter und besser gemäht und in der Summe ist es deutlich wirtschaftlicher.

Herr Greither ergänzt, dass der bisherige Grillo einen Anschaffungswert von rund 75.000 Euro hat. Dieser hat eine Nutzungsdauer von rund 10 Jahren. Außerdem kann mit den Mährobotern die Düngung um rund 10 Prozent reduziert werden.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Dem Erwerb von 3 Mährobotern bei der Fa. Grüner GmbH zum Angebotspreis von 40.947,90 € wird zugestimmt.**
- 2. Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 40.947,90 € wird zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.**

Beschluss-Nr. 10

Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 11
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....